



POLITISCHE GEMEINDE ANDWIL

Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassung Freudenau

Eigentum der Wasserkorporation Andwil-Arnegg

vom

in Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassung Freudenau

Eigentum der Wasserkorporation Andwil-Arnegg

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Freudenau. Koordinaten 738 325/254 900.

Geltungsbereich

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplanes Nr. 85-102/3.

Art. 2

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

Grundwasserschutzzone

- a) Fassungsbereich (Zone S 1);
- b) engere Schutzzone (Zone S 2);
- c) weitere Schutzzone (Zone S 3). (Anmerkung 1)

Die Zone S 1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S 2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.

Die Zone S 3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S 2 und dem anschliessenden Gewässerschutzbereich.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S 3

Art. 3

In der Zone S 3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig. Grundsatz

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Materialentnahmen;
- c) Düngung, Herbizide und Pflanzenschutz.

Art. 4

Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn die Gefahr für das Grundwasser gering ist. Bauten und Anlagen

Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 5

Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere: Besonders gefährdende Nutzungsarten

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Reparaturwerkstätten;
- c) Dichtungswände;
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Art. 6

Folgende Tankanlagen sind zulässig: (Anmerkung 2) Tankanlagen

- a) Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 Kubikmeter je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter. (Anmerkung 3)

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Art. 7

Neue Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randabschlüssen zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.

Verkehrsanlagen

Garagen, Garagenvorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randabschlüssen und Oelrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.

Art. 8

Schmutzwasserleitungen haben in bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien zu entsprechen. (Anmerkung 4)

Schmutzwasserleitungen

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Art. 9

Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen im Freien sind unzulässig, wie Mist, Kehrriechtkompost und Klärschlamm.

Ablagerungen

Art. 10

Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien zulässig. (Anmerkung 5)

Düngung

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

Lanzendüngungen sind unzulässig.

Art. 11

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen. (Anmerkung 6)

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Die Anwendung von Chemikalien zur Pflanzenvernichtung an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

III. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S 2

Art. 12

In der Zone S 2 gilt ein allgemeines Bauverbot.

Grundsatz

Art. 13

Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

Bauten und Anlagen

- a) kein Schmutzwasser anfällt;
- b) keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- c) die Voraussetzungen von Art. 28 dieses Reglementes erfüllt sind.

Art. 14

Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Raufuttersilos und dergleichen sind unzulässig.

Güllengruben, Mistablagerungen, usw.

Art. 15

Geländeveränderungen sind unzulässig.

Geländeveränderungen

Art. 16

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern keine kantonale Bewilligung erforderlich ist. (Anmerkung 7). Sie sind zulässig, wenn:

Grabarbeiten

- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht;
- b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Art. 17

Das Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm, Kehrlichtröh- und Frischkompost ist unzulässig.

Düngung

Gülle, Mist, hygienisierter Klärschlamm, Kehrlichtreifekompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit ausgebracht werden.

Die Düngung ist unzulässig, wenn:

- a) der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist;
- b) das Gebiet im Schutzzonenplan besonders bezeichnet ist.

Brachliegende Aecker dürfen nicht gedüngt werden, wenn sie nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

Art. 18

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen. (Anmerkung 6)

Pflanzenschutzmittel
und andere chemische
Hilfsstoffe

Unzulässig sind:

- a) die Anwendung von Chemikalien zur Pflanzenvernichtung an und auf Verkehrsflächen;
- b) das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien

IV. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S 1**Art. 19**

In der Zone S 1 sind nur Nutzungsarten zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

Grundsatz

Art. 20

Die Zone S 1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Zutritt

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Art. 21**

Für die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzzone S 2 müssen, mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz, im Einzelfall besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Bauten und Anlagen
innerhalb der Zone S 2

VI. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 22**

Bestehende Tankanlagen in der Zone S 2 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes stillzulegen oder zu sanieren.

Tankanlagen in der
Zone S 2

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz bestehende Anlagen, die den Vorschriften der Zone S 3 entsprechen, in der Zone S 2 zulassen, solange keine zumutbare Ersatzenergie zur Verfügung steht.

Art. 23

Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S 3 sind bei der nächsten Sanierung nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes den Vorschriften von Art. 7 dieses Reglementes anzupassen.

Verkehrsanlagen
a) in der Zone S 3

Art. 24

Bestehende Strassen und Feldwege in der Zone S 2 sind im Rahmen der Gesetzgebung über den Strassenverkehr mit einem Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Zubringerdienst gestattet) zu versehen.

b) in der Zone S 2

Bestehende Staats- und Gemeindestrassen sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Sie werden mit Hinweistafeln "Grundwasserschutz-Gebiet" versehen.

Der Gemeinderat verfügt die besonderen Schutzmassnahmen mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 25

In den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben in den Zonen S 2 und S 3 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes die Schutzmassnahmen durchzuführen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen der Betriebe angemessen sind.

Betriebe

Art. 26

Die in Art. 22 und 25 vorgeschriebenen Fristen von fünf Jahren können längstens um fünf Jahre erstreckt werden, wenn die Gefahr für das Grundwasser gering ist.

Fristen

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 27**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist. (Anmerkung 11)

Verfügungen

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht. (Anmerkung 12)

Art. 28

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

Ausnahmebewilligungen

- a) die Anwendung der Vorschriften für die Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 29

Die Begleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz (BUS) gilt bei der Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie. (Anmerkung 13)

Begleitung

Art. 30

Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommt, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. (Anmerkung 14)

Entschädigungen

Art. 31

Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist. (Anmerkung 15)

Kosten

Art. 32

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff. des Gewässerschutzgesetzes bestraft. (Anmerkung 16)

Strafbestimmungen

Art. 33

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement spätestens innert einem Jahr nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat Andwil erlassen am 21. März 1988

Der Gemeindammann:

[Signature]



Der Gemeinderatsschreiber:

[Signature]

öffentliche Auflage vom 31. März 1988 bis 29. April 1988

Vom Gemeinderat Gossau erlassen am 13. Januar 1988

Der Gemeindammann:

[Signature]

Der Gemeinderatsschreiber

.....

öffentliche Auflage vom 31. März 1988 bis 29. April 1988

Genehmigt am: 30. April 1988

Baudepartement des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

.....

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

[Signature]

Dr. K. Rathgeb



Anmerkungen

- 1) Art. 14 lit. a der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, SR 814.226.21.
- 2) Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- 3) Art. 2 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- 4) Norm 190, Kanalisationen, des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA), Ausgabe 1977.
- 5) Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (alt: Bundesamt für Umweltschutz), dem Eidg. Meliorationsamt und den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Ausgabe 1987, Vertrieb: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzaeren des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Ausgabe Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der eidg. Forschungsanstalten, Düngeplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. November 1988 (AB1 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, Seiten 285 bis 311.

Klärschlamm im Vergleich zu Handelsdüngern, Schadstoffgehalte vergleichbar, Dr. Jörg Scherrer, Ara Neubrücke Bern, veröffentlicht im Schweizer Bauer, Ausgabe 4. April 1987.

- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen, (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 StoV, SR 814.013.

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft, (Pflanzenschutzmittelverzeichnis), herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste Ausgabe), Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern.

- 7) Art. 45 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt VG zur GSchG); Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1.

- 8) Anhang 4.4 und 4.5 StoV (SR 814.013), sowie Seite 5 ff der Wegleitung für Forstwesen und Landschaftsschutz vom Juni 1987 zum Vollzug der Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (StoV) und Ergänzung zur Verordnung vom 9. Juni 1986 über den forstlichen Pflanzenschutz, S. 5 ff.
- 9) Art. 4 der Verordnung zum forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541) mit Änderungen vom 9. Juni 1986 (siehe S 26a+b StoV).
- 10) Art. 6 dieses Reglementes; Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten; Technische Tankvorschriften, SR 814.226.211.
- 11) Art. 49 Abs. 1 VG zur GSchG.
- 12) Art. 3 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, abgekürzt GSchG).
- 13) Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 14) Art. 50 ff., sGS 735.1.
- 15) Art. 20 Abs. 2 GSchG; Art. 33 VG zur GschG.
- 16) SR 814.20.